

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Jan Korte, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Jessica Tatti und der Fraktion DIE LINKE.

Existenzminimum sichern – Inflationsausgleich bei Regelsätzen garantieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Regelsätze werden jedes Jahr an die Entwicklung von Preisen und Löhnen angepasst. Der aktuell starke Anstieg der Preise von Lebensmitteln, Strom und anderen lebensnotwendigen Gütern muss dabei mindestens ausgeglichen werden, andernfalls wäre das verfassungsrechtliche Existenzminimum von rund sieben Millionen Menschen (5,5 Mio. in Hartz IV, eine Mio. in der Altersgrundsicherung und der Sozialhilfe sowie 400.000 mit Asylbewerberleistungen) verletzt.

Nach dem geltenden Verfahren würde der Regelsatz nur um 0,7 Prozent erhöht, da im für die Berechnung der Fortschreibungsrate maßgeblichen Zeitraum die Mehrwertsteuer abgesenkt war. Die Anpassung wäre nach unten verzerrt. Seit wieder der bisherige Mehrwertsteuersatz gilt, hat sich der Verbraucherpreisindex um 4,1 Prozent erhöht (Stand: Oktober 2021); die monatliche Inflation zum Vorjahresmonat liegt derzeit bei 4,5 Prozent. Gerade lebensnotwendige Güter sind teurer geworden: so waren z.B. Nahrungsmittel im Oktober 2021 um 4,4 Prozent teurer als im Oktober 2020, Haushaltsenergie sogar um 10,8 Prozent (Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Oktober 2021, S. 7, 51). Die geplante Anpassung der Regelsätze würde nur einen Bruchteil dieser Preissteigerungen ausgleichen.

Für Menschen in der Grundsicherung wäre dies eine spürbare und verfassungswidrige Kürzung. Schon die geltenden Regelsätze liegen laut Bundesverfassungsgericht an der „Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist“ (BVerfG, 1 BvL 10/12; Rn. 121). Ohne Rechenricks müssten sie derzeit nicht bei 446 Euro, sondern bei 658 Euro zzgl. Stromkosten betragen (vgl. zur Herleitung die Darstellung auf BT-Drs. 19/23113, mit ähnlichem Ergebnis BT-Drs. 19/25706). Eine weitere Senkung würde die verfassungsrechtlichen Grenzen sprengen (Lenze 2021: Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII zum 1.1.2022).

Die Mehrwertsteuersenkung sollte für eine finanzielle Erleichterung sorgen, nicht für eine faktische und verfassungswidrige Hartz-IV-Kürzung. Die Regelsätze müssen daher zum 1.1.2022 mit einer Veränderungsrate von mindestens 5 Prozent fortgeschrieben werden, nur um den realen Preisanstieg auszugleichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 aufzuheben und noch vor einer baldmöglichst vorzunehmenden armutsfesten Neuausrichtung der sozialen Grundsicherungssysteme sowie einer Berücksichtigung pandemiebedingter Mehrbedarfe einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfe gem. § 28a SGB XII dergestalt regelt, dass

1. die Regelbedarfe zum 1.1.2022 mit einer der aktuellen Preisentwicklung entsprechenden Veränderungsrate, also in Höhe von mindestens fünf Prozent fortgeschrieben werden und
2. künftig sichergestellt wird, dass die Fortschreibung mindestens die Entwicklung der Preise der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen auf Basis der aktuellsten verfügbaren Daten voll ausgleicht.

Berlin, den 17. November 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die geforderte Änderung ist notwendig, um eine verfassungswidrige Unterdeckung des Existenzminimums zu vermeiden. Sie muss deshalb umgehend und noch vor einer ebenfalls erforderlichen armutsfesten Neuausrichtung der Grundsicherungssysteme erfolgen.

Gemäß § 28a SGB XII werden die Regelbedarfsstufen in den Jahren, in denen keine Neuermittlung anhand einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfolgt, jeweils zum 1. Januar anhand der Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie anhand der Entwicklung von Löhnen und Gehältern fortgeschrieben. Dies gilt für die Regelleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV bzw. Arbeitslosengeld II) des SGB II, für die Sozialhilfe sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des SGB XII sowie für die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Die Anpassung erfolgt zu 70 Prozent anhand der Preisentwicklung und zu 30 Prozent anhand der Lohnentwicklung. Als zu berücksichtigenden Zeitraum ist in § 28a Absatz 2 Satz 2 SGB XII der Zeitraum von Juli des Vorjahres bis Juni des Vorjahres geregelt, der mit den vorherigen zwölf Monaten verglichen wird.

Auf dieser Basis hat die Bundesregierung in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 (RBSFV 2022) beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2022 erwachsene Leistungsberichtigte (Regelbedarfsstufe 1 – 3) 3 Euro und Kinder (Regelbedarfsstufen 4 – 6) 2 Euro mehr pro Monat erhalten werden. Entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorgaben wurde der Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 verglichen mit den vorherigen zwölf Monaten. Im relevanten Zeitraum lag die Senkung der Mehrwertsteuer vom 1. Juli 2020 bis zum 31.12.2020. Steigerungen bei den Verbraucherpreisen in diesem Zeitraum wurden von ihr überlagert. Wegen dieses Sondereffekts liegt der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nur ein Preisanstieg von 0,132 Prozent zugrunde. Die Löhne und Gehälter sind im selben Zeitraum um 2,31 Prozent gestiegen. Die Regelbedarfe wären damit ab 2022 insgesamt nur mit 0,763 Prozent fortzuschreiben.

Diese Fortschreibung wäre nicht sachgerecht, da die Absenkung der Mehrwertsteuer ausgelaufen und die dämpfende Wirkung auf Steigerungen der Verbraucherpreise entfallen ist. Dies ist an der Entwicklung der Verbraucherpreise deutlich ablesbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die niedrige Fortschreibung wäre auch nicht verfassungsgemäß, weil sie zu einer Unterdeckung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums führen würde. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 1 BvL 10/12; Rn. 121) sind die bisherigen Regelbedarfe bereits an der „Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist.“ Ein Preisanstieg ohne Ausgleich würde diese verfassungsrechtlichen Grenzen sprengen und „evident zu einem spürbaren Kaufkraftverlust von Beziehenden von Grundsicherungsleistungen und einer Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums“ führen (Lenze 2021: Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII zum 1.1.2022).

Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verlangt daher eine Änderung der Vorgaben des § 28a SGB XII. Der Gesetzgeber ist im Falle einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise verpflichtet, zeitnah zu reagieren und nicht auf die nächste Fortschreibung der Regelbedarfe zu warten (BVerfG, 1 BvL 10/12; Rn. 144). Eine solche Situation einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz ist mit den seit Juli 2021 besonders stark steigenden Preisen gegeben.

Bei einer Fortschreibung um 5 Prozent liegt die Regelbedarfsstufe 1 zum 1.1.2022 um 22 Euro höher als im Jahr 2021. Diese Fortschreibung ist sachgerecht. Die Steigerung der Verbraucherpreise lag im Oktober 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat bei 4,5 Prozent. Gerade Produkte, die für die Existenz alltäglich notwendig sind, zeigen hohe Teuerungsraten: So sind Nahrungsmittel, die den Hauptanteil der regelbedarfsrelevanten Güter ausmachen, um 4,4 Prozent teurer geworden, Haushaltsenergie um 10,8 Prozent (Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Monatsbericht – Oktober 2021, S. 7, 51).

Es handelt sich dabei auch nicht um kurzfristige oder saisonale Effekte, bei denen mit einem Rückgang zu rechnen wäre. Die Tendenz der Preissteigerung geht seit Januar 2021 mit einer einzigen Unterbrechung im Juni 2021 kontinuierlich nach oben (ebd., S. 7). Die ausgelaufene Absenkung der Mehrwertsteuer erklärt die Teuerung nicht, vielmehr wirken sich zunehmend krisenbedingte Effekte preissteigernd aus, vor allem Lieferengpässe und Preisanstiege auf den vorgelagerten Wirtschaftsstufen (Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de>, Inflationsrate im Oktober 2021 bei +4,5 %, abgerufen am 11.11.2021). Es gibt insofern keine Anzeichen dafür, dass sich der Preisanstieg im Jahr 2022 abschwächen würde. Angesichts der existenzsichernden Bedeutung der Regelbedarfe wäre es nicht sachgerecht, ohne haltbare Hinweise mit einem langsameren Preisanstieg zu kalkulieren. Der verfassungsrechtliche Schutz des Existenzminimums würde in der Situation eines weiteren Preisanstiegs eine erneute Anpassung vor der nächsten jährlichen Fortschreibung erfordern; diese Notwendigkeit sollte vermieden werden. Aus diesem Grund ist die Fortschreibung um 5 Prozent erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.